



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
2	Widmung der Straße „Im Soestkamp“ für den öffentlichen Verkehr
3	1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
4	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2018

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Energieversorgung und Bäder“ festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung:

Betriebsergebnis	-1.166.324,49 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	795.313,78 €
Jahresüberschuss	679.618,78 €

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	27.429.629,25 €
Passiva	27.429.629,25 €

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 679.618,78 Euro wird auf neue Rechnung vorge tragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 16. Oktober 2017 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23. August 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

führung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz – und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Oktober 2017

GPA NRW
Im Auftrag
Gezeichnet
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit seinen Anlagen ist im Internet unter [„http://www.beckum.de/eigenbetriebe“](http://www.beckum.de/eigenbetriebe) einsehbar.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in den städtischen Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 19. Oktober 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Widmung der Straße „Im Soestkamp“ für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2017 beschlossen, die nachgenannte Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird die Straße Im Soestkamp, von der Einmündung Lippborger Straße bis zur Einmündung in die Kettelerstraße, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen und schraffiert dargestellt, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dabei wird die im westlichen Bereich gelegene Stellplatzanlage mit der Einschränkung gewidmet, dass die Nutzung dieser Fläche auf den Benutzerkreis der Anliegerinnen und Anlieger beschränkt ist. In dem als Anlage 2 beigefügten Detailplan ist der benannte Bereich der Stellplatzanlage schraffiert dargestellt.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

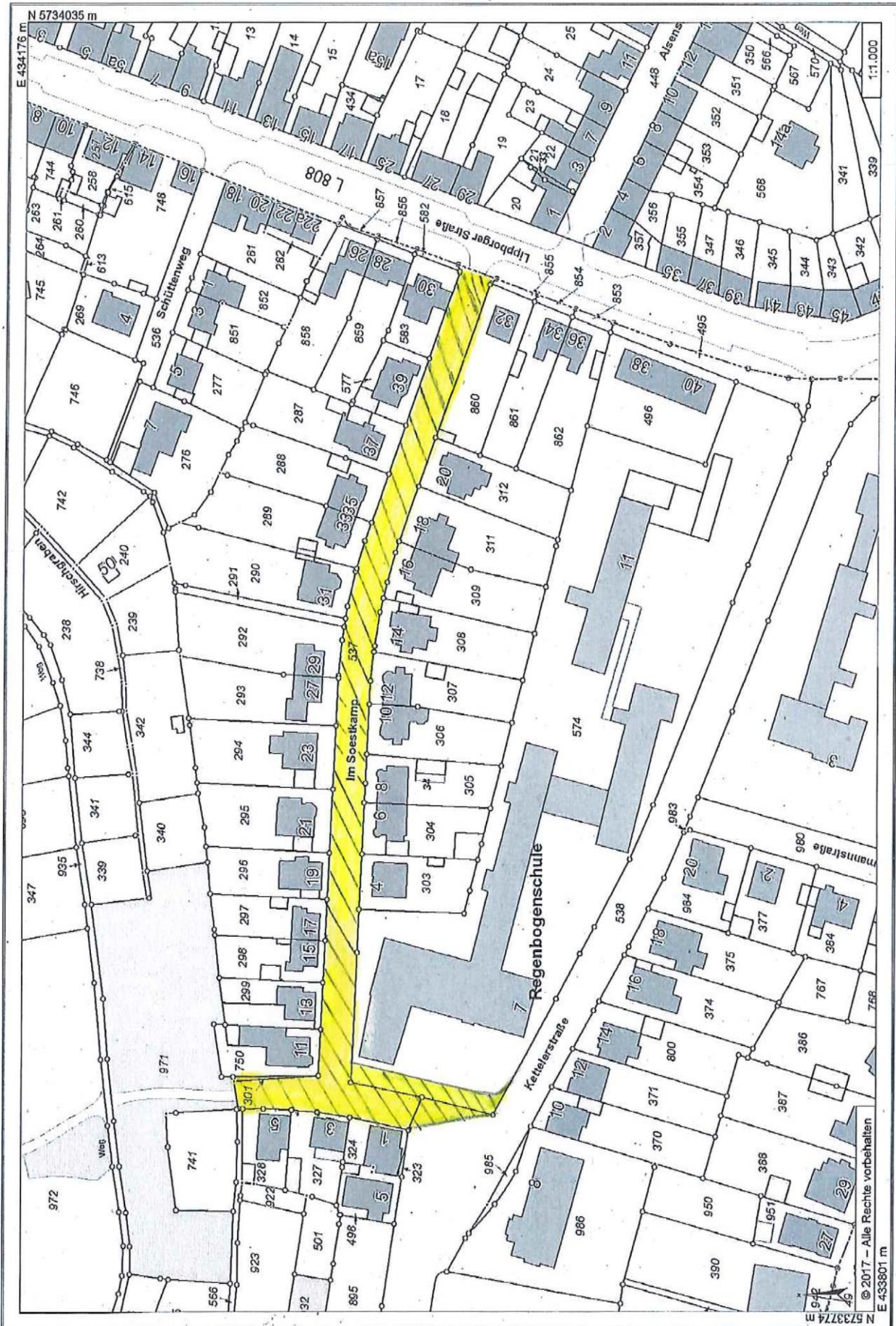
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Beckum, den 19. Oktober 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Anlage 1

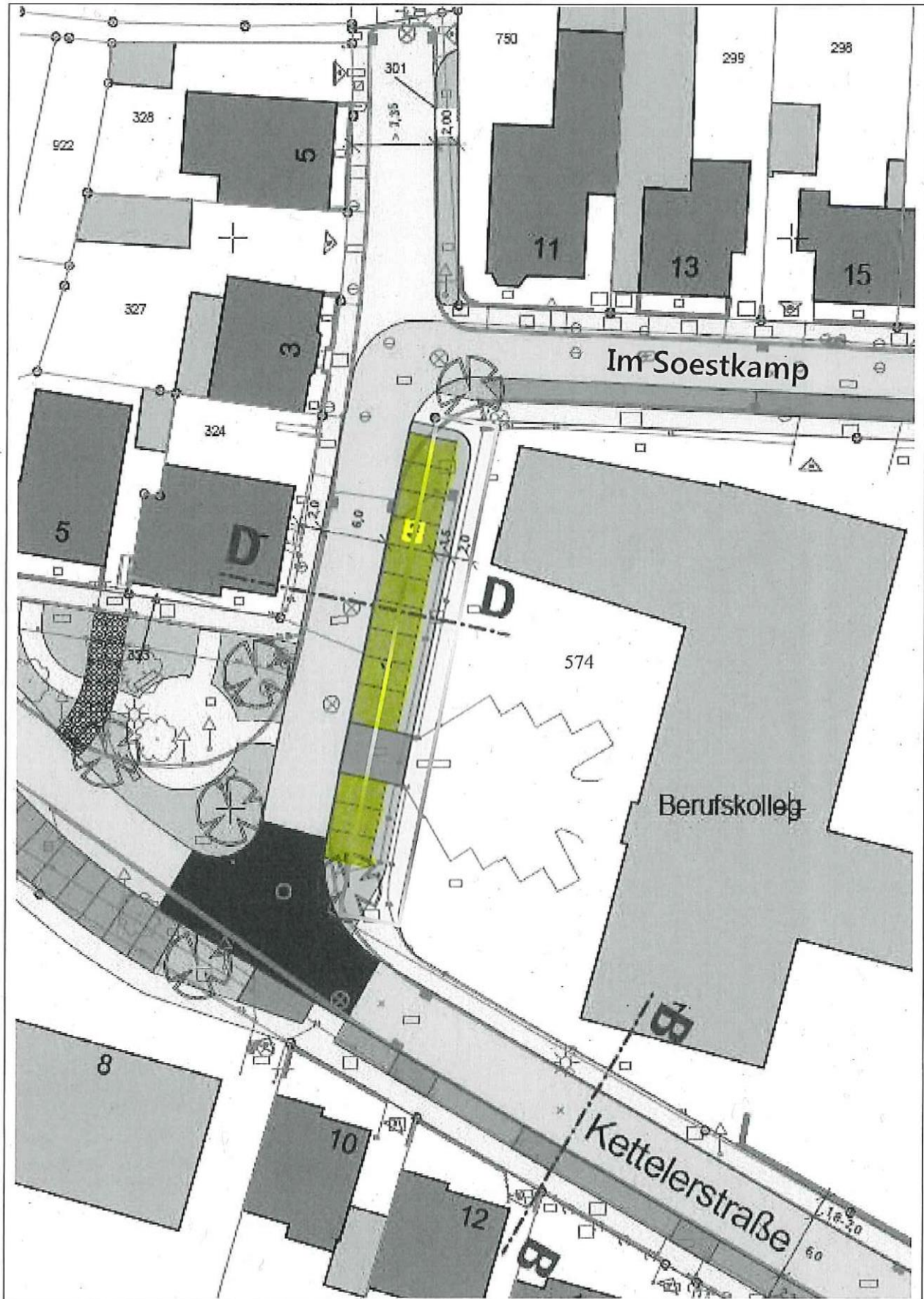
Lageplan



Quelle: Ausschnitt aus GeoPortal Plus Kreis Warendorf

Anlage 2

Detailplan



Quelle: Ausschnitt aus Ausführungsplanung Umgestaltung Im Soestkamp

Laufende Nummer 3

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Vom 20. Oktober 2017

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

§ 3 Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz bei Eintrittskarten

§ 6 Besteuerung nach Spielumsatz

§ 7 Besteuerung nach genutzter Raumgröße

§ 8 Besteuerung nach dem Spieleinsatz beziehungsweise der Anzahl der Apparate

§ 9 Besteuerung nach der Roheinnahme

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung

§ 11 Entstehung des Steueranspruches

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

§ 13 Verspätungszuschlag

§ 14 Steuerschätzung

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten“

2 § 8 „Besteuerung nach dem Einspielergebnis beziehungsweise der Anzahl der Apparate“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Besteuerung nach dem Spieleinsatz beziehungsweise der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielerinnen und Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nummer 4 a dieser Satzung) bei:

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5,5 Prozent des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit.....	35,00 Euro.
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nummer 4 b dieser Satzung) bei:

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5,5 Prozent des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit.....	25,00 Euro

in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nummer 4 a und b dieser Satzung)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.....

	200,00 Euro.
--	--------------
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Die Halterin beziehungsweise der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 4 braucht nicht angezeigt zu werden.“

3 Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:**„§ 9 Besteuerung nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 dieser Satzung festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche von der veranstaltenden Person gemäß § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung von den teilnehmenden Personen erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahme ist der Stadt Beckum spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 Prozent. Die Stadt Beckum kann die veranstaltende Person von einem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.“

4 Die bisherigen §§ 9 bis 16 werden zu §§ 10 bis 17.**5 Der neue § 12 „Festsetzung und Fälligkeit“ Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

- „(4) Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 dieser Satzung notwendigen Angaben enthalten müssen.“

6 Der neue § 16 „Ordnungswidrigkeiten“ Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt: „§ 9 Absatz 2 dieser Satzung: Erklärung der Roheinnahme.“

Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden zu den Nummern 9 bis 11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Oktober 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 kann nach § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Beckum von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen am Bildschirm wie folgt eingesehen werden:

- Rathaus Beckum, Weststraße 46, im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten:

Montag:	08:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag:	10:00 bis 12:00 Uhr

- Rathaus Neubeckum, Hauptstraße 52, im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten:

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet unter „www.beckum.de/haushalt2018.html“ einsehbar.

Einwendungen gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige **vom 25. Oktober bis 15. November 2017** gegenüber dem Bürgermeister wie folgt erheben:

Stadt Beckum, Postfach 18 63, 59248 Beckum, per E-Mail an stadt@beckum.de, Fax unter 02521 2955-199, oder zu den oben genannten Öffnungszeiten in den Bürgerbüros schriftlich oder zur Niederschrift. Das Bürgerbüro Beckum ist ebenerdig, das Bürgerbüro Neubeckum ist über eine Treppe und einen schmalen Fahrstuhl zugänglich.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Beckum in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 20. Oktober 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister